



Notizen:

Pflegezentrum Katinka Launert
An den Salzwiesen 4c
18209 Bad Doberan

Tel.: 038203 – 40 88 0
Fax: 038203 – 40 88 10

PFLEGEZENTRUM
KATINKA LAUNERT

Freiheitsentziehende Maßnahmen

① Was sind freiheitsentziehende Maßnahmen?

Freiheitsentziehung (auch Freiheitsbeschränkung/ Freiheitseinschränkung) ist jede gezielte Behinderung des Betroffenen in seinem Willen den jeweiligen Aufenthaltsort zu verlassen.

Darunter zählen:

- Bettgitter
- Gurte oder andere Fixierungsvorrichtungen an Bett oder Stuhl
- (Trick-)Schlösser
- Medikamente (wie Schlafmittel oder Beruhigungsmittel)
- physische und psychische Barrieren (wie körperliche Gewalt und Drohungen)

② Was sind keine freiheitsentziehenden Maßnahmen?

Wer sich nicht willentlich gesteuert (fort-) bewegen kann, weil er z.B. im Koma liegt, wird nicht durch ein Bettgitter oder ähnliche Maßnahmen in seiner Freiheit beschränkt.

Bei wirksamer Einwilligung der Betroffenen/des Betroffenen liegt eine Freiheitsentziehung **nicht** vor. Die Einwilligung legitimiert die Maßnahme. Die Wirksamkeit der Einwilligung in eine Maßnahme setzt zunächst die klar geäußerte Zustimmung des Betroffenen voraus.

Der Betroffene muss aber auch einwilligungsfähig sein, wofür nach ganz überwiegender Auffassung die sogenannte natürliche Einsichtsfähigkeit genügt.

③ Freiheitseinschränkung möglich?

Wenn der Betroffene in seiner (Fort-) Bewegungsfreiheit eingeschränkt wird, muss auch für Maßnahmen im familiären/häuslichen Bereich seine wirksame Einwilligung oder bei Einwilligungsunfähigkeit die seines rechtlichen Betreuers oder seines Bevollmächtigten vorliegen. Dem gesetzlichen Vertreter muss die Befugnis dazu ausdrücklich übertragen sein. Bei der Einwilligung muss sich der Betreuer bzw. der Bevollmächtigte am Wohl des Betroffenen orientieren.

Beachten Sie, dass auch die Anwendung von freiheitseinschränkende Maßnahmen in der eigenen Wohnung genehmigungspflichtig sein kann, wenn die Betroffene/der Betroffene ausschließlich durch fremde ambulant Pflegende versorgt wird. Die eigene Wohnung wird nach der Rechtssprechung dann eine sonstige Einrichtung.

④ Wer entscheidet?

Als erstes immer der Betroffene selbst (bei vorhandener Einwilligungsfähigkeit). Kann der Betroffene nicht mehr selbst einwilligen, ist die **Einwilligung des rechtlichen Betreuers oder des Bevollmächtigten mit dem entsprechenden Aufgabenkreis** erforderlich. Nur diese haben über die Maßnahmen zu entscheiden. Verwandtschaft, Ehe oder Lebenspartnerschaft für sich berechtigen nicht zu freiheitsentziehenden Maßnahmen gegenüber dem einwilligungsfähigen Betroffenen. Bei Fehlen eines rechtlichen Betreuers oder einer wirksamen Bevollmächtigung ist beim

Vormundschaftsgericht die Anordnung einer rechtlichen Betreuung anzuregen, dem die Befugnisse (Aufgabenkreise) zur Einwilligung in die Maßnahme übertragen wird.

Liegt keine Einwilligung des Betroffenen oder seines rechtlichen Vertreters vor, ist zu beachten, dass sich strafbar macht, wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt (§ 239 Strafgesetzbuch).

Erforderlich ist daher ein weiterer Rechtfertigungsgrund. Ein solcher liegt vor, wenn eine gegenwärtige, unmittelbare und konkrete Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Betroffenen besteht und nur durch die freiheitsentziehenden Maßnahmenabgewendet werden kann (rechtfertigender Notstand § 34 StGB). Die Maßnahmen sind zeitlich auf die Abwendung der Gefahr zu begrenzen.

⑤ Ja oder nein?

Freiheitsentziehende Maßnahmen sollten immer erst nach Ausschöpfung **aller** anderen pflegerischen und medizinischen Möglichkeiten („Alternativen“) zur Anwendung kommen.

Nur wenn es keine andere Möglichkeit gibt, die betroffenen Menschen davor zu schützen, das eigene Leben in Gefahr zu bringen, können freiheitsentziehende Maßnahmen angedacht werden.

Danke für Ihr Interesse

Quelle:
<http://www.wegweiser-demenz.de>

pdf: Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen im häuslichen Bereich